

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1876

der Abgeordneten Kathrin Dannenberg (Fraktion DIE LINKE) und Isabelle Vandre (Fraktion DIE LINKE)

Drucksache 7/5114

### **Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in Brandenburg**

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerinnen: Der Haasenburg-Skandal, aber auch das in weiteren Einrichtungen an Kindern und Jugendlichen verursachte Leid, haben dringenden Handlungsbedarf in allen Teilbereichen der Kinder- und Jugendhilfe offenbart. Dieser erstreckt sich sowohl auf den Bereich der Heimaufsicht und das Beschwerdemanagement, als auch auf Genehmigungsverfahren, zur Anwendung kommende pädagogische Konzepte, Personalausstattung und rechtliche Rahmenbedingungen im SGB VIII. Das Bundesland Brandenburg und der Bundesgesetzgeber haben die gesetzlichen Grundlagen der Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe in den vergangenen Jahren weiterentwickelt.

Im Jahr 2017 beschloss die Landesregierung Brandenburgs die „Verwaltungsvorschrift zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß §§ 45 ff. SGB VIII für teilstationäre und stationäre Angebote der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfen sowie für Wohnheime bzw. Internate im Land Brandenburg (VV-SchuKJE)“. Diese definiert u.a. die Mindeststandards, die ein Träger gewährleisten muss, um in den Einrichtungen im Wohle der Kinder und Jugendlichen zu handeln. Bereits bei Beschluss der Verwaltungsvorschrift kritisierten u.a. die LIGA der freien Wohlfahrtspflege und der VPK - Landesverband Brandenburg e.V. die hier getroffenen Regelungen zur Bemessung des Personalschlüssels. Sie forderten bspw. die Reglementierung der sog. Opt - Out Vereinbarungen, die eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über die Grenzen des §3 ArbZG auf bis zu 24 Stunden ermöglichen.

Am 10. Juni 2021 traten mit dem Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) zahlreiche Neuerungen im SGB VIII in Kraft. Dazu gehört eine Reihe von Verbesserungen wie beispielsweise im Kinder- und Jugendschutz, aber auch im Allgemeinen sollen Kinder und Jugendliche gestärkt werden, die sich in Pflegefamilien oder in Einrichtungen der Erziehungshilfe befinden. Darüber hinaus setzt das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz neue Anforderungen und rechtliche Normen in den Bereichen Inklusion, Prävention vor Ort sowie bei der Beteiligung junger Menschen, ihrer Eltern und Familien. Auch die rechtlichen Grundlagen des Betriebserlaubnisverfahren von Einrichtungen wurden angepasst und die aufsichtsrechtlichen Befugnisse der Landesjugendämter ausgebaut, um die Träger stärker in die Verantwortung zu nehmen.

Eingegangen: 23.03.2022 / Ausgegeben: 28.03.2022

Ausgangspunkt zur Bewertung der rechtlichen Grundlagen, aber auch der durch die Kinder und Jugendlichen erfahrenen Praxis müssen die in der UN - Kinderrechtskonvention festgehaltenen Rechte von Kindern und Jugendlichen sein. Es geht darum, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu sichern, gute Bildung und Erziehung zu ermöglichen und die gesellschaftliche Teilhabe der jungen Menschen zu befördern.

Wir fragen die Landesregierung daher:

1. Wie viele stationäre sowie teilstationäre Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen (ausgenommen Kindertagesstätten) mit wie vielen Plätzen gibt es aktuell im Land Brandenburg (Bitte jeweils nach Kreis und kreisfreier Stadt aufschlüsseln)?

Zu Frage 1: Im gesamten Land Brandenburg gibt es mit Stand Februar 2022 1.613 Angebote mit 7.187 Plätzen in stationären Einrichtungen und 84 Angebote mit 873 Plätzen in teilstationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung.

Die Aufschlüsselung nach Landkreisen und kreisfreien Städten ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

**Angebote und Kapazitäten der stationären und teilstationären Hilfen zur Erziehung im Land Brandenburg**

	stationäre Einrichtungen		teilstationäre Einrichtungen	
	Anzahl Angebote	Anzahl Plätze	Anzahl Angebote	Anzahl Plätze
Landkreis/kreisfreie Städte				
Prignitz	59	318	6	68
Spree-Neiße	39	147	1	9
Potsdam-Mittelmark	124	515	5	47
Ostprignitz-Ruppin	91	431	6	109
Oder-Spree	147	611	0	0
Oberspreewald-Lausitz	34	193	4	31
Oberhavel	153	651	5	55
Märkisch-Oderland	159	576	7	68
Havelland	80	423	5	48

Elbe-Elster	42	190	4	37
Dahme-Spreewald	92	502	3	17
Barnim	92	391	3	25
Potsdam	90	405	4	39
Frankfurt (Oder)	68	248	1	8
Cottbus	81	331	9	81
Brandenburg a.d.Havel	39	242	4	41
Teltow-Fläming	101	444	5	50
Uckermark	122	569	12	104
<b>Gesamt Land Brandenburg</b>	<b>1613</b>	<b>7187</b>	<b>84</b>	<b>837</b>

(Quelle: eigene Erfassung in der Datenbank der Einrichtungsaufsicht im MBJS)

2. Wie viele Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene waren in den vergangenen fünf Jahren in diesen Einrichtungen untergebracht? Bitte aufschlüsseln nach Alterskohorten und Landkreisen bzw. kreisfreien Städten.

Zu Frage 2: Diese Daten werden durch die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erfasst.

3. Wer sind die Betreiber der zuvor erfragten Einrichtungen im Land Brandenburg?

Zu Frage 3: Die stationären und teilstationären Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung im Land Brandenburg werden von gemeinnützigen, öffentlichen und privat-gewerblichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe betrieben. Diese besitzen folgende Rechtsformen: GmbH, gGmbH, AG, GbR, UG, e.V., Stiftung und Gebietskörperschaft/Landkreis.

4. Welche Kriterien zur Qualitätssicherung im Sinne der Wahrung der UN - Kinderrechtskonvention werden bei der Genehmigung der Konzepte von stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe überprüft?

Zu Frage 4: Zunächst bilden die Voraussetzungen für die Betriebserlaubniserteilung gemäß § 45 SGB VIII die Grundlagen für die Mindestanforderungen an die Qualität einer Einrichtung. Diese sind in der VV-SchuKJE vom 6. April 2017 konkretisiert durch die Kriterien zur Bewertung einer Konzeption, die Aussagen zur Qualitätssicherung, dem Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und weiteren Standards zur Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Einrichtung, enthalten muss ([https://mbjs.brandenburg.de/media\\_fast/6288/amtsblatt\\_vv.pdf](https://mbjs.brandenburg.de/media_fast/6288/amtsblatt_vv.pdf)).

5. In wie vielen und welchen Einrichtungen sind Kinder und Jugendliche mit Freiheitsentziehung nach § 1631b BGB untergebracht? Wie lang ist dabei jeweils die durchschnittliche Verweildauer?

Zu Frage 5: In Brandenburg gibt es eine Einrichtung, deren Betriebserlaubnis die Möglichkeit der Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen gemäß § 1631b BGB für vier Plätze enthält. Über die durchschnittliche Verweildauer liegen keine statistischen Daten vor.

6. Wie viele Kontrollen wurden in den letzten 10 Jahren pro Einrichtung der stationären und teilstationären Jugendhilfe in Brandenburg durchgeführt?
7. Wie viele Einrichtungen der stationären und teilstationären Jugendhilfe wurden in den vergangenen 10 Jahren pro Mitarbeiterin und Mitarbeiter der Aufsicht für unterstützende Wohnformen kontrolliert? Bitte aufschlüsseln nach Jahren.

Zu den Fragen 6 und 7: Angaben zum Umfang und der Anzahl der örtlichen Prüfung in nach § 45 SGB VIII betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung werden in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erhoben.

8. Wie viele und welche Verstöße oder Beanstandungen wurden im Rahmen der Kontrollen festgestellt?

Zu Frage 8: Angaben zum Inhalt von Verstößen oder Beanstandungen in nach § 45 SGB VIII betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung werden in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erhoben. Die Einrichtungsaufsicht im MBSJS erfasst die Meldungen, zu denen Träger von betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen gemäß § 47 Abs.1 Nr. 2 SGB VIII verpflichtet sind, über Ereignisse und Entwicklungen, die das Kindeswohl gefährdenden Charakter haben können und/oder auf Verstöße bzw. Beanstandungen in Einrichtungen hinweisen können.

Jahr	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Meldungen	114	98	202	186	319	355	221	414	519	399

9. Wie viele Einrichtungen wurden in den vergangenen 10 Jahren auf Grund welcher Beanstandungen durch das Land geschlossen?

Zu Frage 9: Angaben zur Anzahl und zum Hintergrund von Einrichtungsschließungen werden in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erhoben. Es handelt sich um wenige Einzelfälle, sodass Rückschlüsse auf die Träger möglich wären, sodass schon aus Gründen des Datenschutzes keine Angaben dazu möglich sind.

10. Über wie viele geschlossene Unterbringungseinrichtungen gab es in den vergangenen 10 Jahren auf welchem Weg Beschwerden von Jugendlichen oder deren Vormundsinhaberinnen und Vormundsinhaber und wie geht die Landesregierung mit diesen Beschwerden um?

Zu Frage 10: Statistische Angaben zur Anzahl oder der Art von Beschwerdewegen, die Jugendliche oder deren Vormundsinnen und Vormundshaber nutzen, werden nicht erhoben. Bei Vorliegen von Beschwerden jeglicher Art, die sich auf das Handeln von Beschäftigten in den betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen beziehen, erfolgt grundsätzlich eine Prüfung der erhobenen Vorwürfe, z. B. durch das Anfordern von Stellungnahmen zum Sachverhalt bei dem verantwortlichen Träger einer Einrichtung, Vor-Ort-Prüfungen, Befragungen der Minderjährigen und/oder der Mitarbeitenden. Im Ergebnis kann es zu Maßnahmen zur Abwendung der der Beschwerde zugrundeliegenden Vorwürfe kommen, das können u. a. Auflagen sein.

11. Wie viele Maßnahmen (Belegungsstopp verhängt, Schließungen angedroht, Ermittlungsverfahren eröffnet) wurden in Brandenburg in den vergangenen 10 Jahren gegen Einrichtungen der stationären oder teilstationären Jugendhilfe eingeleitet? Bitte aufschlüsseln nach Art der Maßnahme sowie nach Staatsanwaltschaften und Jahren.
12. Wie viele der eröffneten Verfahren führten zu Verurteilungen und welcher Art waren diese?

Zu den Fragen 11 und 12: Angaben zu den o. g. Maßnahmen werden in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht erhoben.

13. Auf welchem Weg informieren die Staatsanwaltschaften das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport, sowie die Jugendämter über die Aufnahme von Ermittlungen gegen stationäre oder teilstationäre Einrichtungen der Jugendhilfe?

Zu Frage 13: Gemäß der Anordnung über die Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) Nr. 27 i.V.m. Nr. 16 MiStra sind in Strafsachen gegen Leiterinnen und Leiter, Erzieherinnen und Erzieher und andere Personen, die in Kinderheimen, Kindertagesstätten, Kindergärten oder ähnlichen Einrichtungen tätig sind, soweit es um den Vorwurf eines Verbrechens geht, der Erlass und der Vollzug eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage, die Urteile, der Ausgang des Verfahrens mitzuteilen. Die Mitteilungen sind unter Nennung der Beschäftigungsstelle an die zuständige Aufsichtsbehörde zu richten und als „Vertrauliche Personalsache“ zu kennzeichnen. Die Mitteilung ordnen Richterinnen oder Richter, Staatsanwältinnen oder Staatsanwälte an.

14. Wie bewertet die Landesregierung die aktuellen Mindestanforderungen bezogen auf die Personalbemessung, die räumliche Ausstattung, die Qualifikation des pädagogischen Personals sowie das Betriebserlaubnisverfahren für den Bereich der teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung im Land Brandenburg in Bezug auf die Gewährleistung des Wohles von Kindern und Jugendlichen?

Zu Frage 14: Die Mindestanforderungen, die gemäß § 45 SGB VIII als Voraussetzung für den Erlass einer Betriebserlaubnis zu erfüllen sind, werden im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens mit den Trägern besprochen und auf der Grundlage der vorgelegten Konzeption geprüft. Nach der Einführung der Änderungen im SGB VIII zu den §§ 45 ff. SGB VIII erfolgt eine Aktualisierung der VV-SchuKJE (Verwaltungsvorschrift zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen gemäß §§ 45 ff. SGB VIII für teilstationäre und stationäre Angebote der Hilfen zur Erziehung und der Eingliederungshilfen sowie für Wohnheime bzw. Internate im Land Brandenburg).

15. Welcher Reformbedarf ergibt sich nach Auffassung der Landesregierung aus den jüngst auf Bundesebene vollzogenen Änderungen des SGB VIII für den Betrieb und die Aufsicht von Heimen im Land Brandenburg?

Zu Frage 15: Die nach dem Bundesgesetz geänderten Regelungen machen u. a. eine landesrechtliche Konkretisierung im Kontext des neu eingeführten Einrichtungsbegriffs erforderlich. Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen, die in staatlicher Verantwortung in Brandenburg bereits heute und zukünftig betreut werden, sicherzustellen, ist eine landesrechtliche Regelung zu familienähnlichen Betreuungsformen erforderlich und geplant.

Im Land Brandenburg ist zudem ein umfassender Beteiligungsprozess gestartet, der die Umsetzung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (SGB VIII-Reform) begleitet.

16. Wie ist der Umsetzungsstand der seit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes am 10.06.2021 verpflichtend zu schaffenden Ombudsstellen und wie gedenkt die Landesregierung sicherzustellen, dass die Ombudsstellen in Brandenburg unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden arbeiten können?

Zu Frage 16: Im Land Brandenburg erfüllt die Beratungs- und Ombudsstelle Kinder- und Jugendhilfe Brandenburg (BOJE) e.V. seit 2012 die unabhängige Beratung und Vermittlung bei Konflikten, insbesondere für die Familien junger Menschen oder anderer Beteiligter im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 SGB VIII. Das Land Brandenburg fördert die Beratungs- und Ombudsstelle und setzt damit bereits einen Teil der gesetzlichen Neuregelung im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz des Bundes um.

Auf der Grundlage des Landtagsbeschlusses DS 7/472-B vom 23. Januar 2020 ist die Landesregierung aufgefordert worden, ein Konzept für eine unabhängig organisierte, niedrigschwellige, digital unterstützte, bedarfsgerechte Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der stationären und teilstationären Kinder- und Jugendhilfe zu entwickeln. Dafür hat die Landesregierung in Zusammenarbeit mit Expertinnen und Experten der Kinder- und Jugendhilfe, der jugendlichen Selbstvertretung sowie den kommunalen Spitzenverbänden ein bedarfsgerechtes Konzept erarbeitet, das auch die neu geregelte gesetzliche Verpflichtung nach § 9a SGB VIII „Ombudsstellen“ berücksichtigt hat. Der Landtagsbeschluss sieht vor, dass das Konzept nur noch dem Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport (ABJS) vorzustellen ist und zeitnah umgesetzt werden sollte. Zur Auswahl eines geeigneten Trägers erfolgt ein Interessensbekundungsverfahren.

Die Unabhängigkeit dieser Beschwerde- und Ombudsstellen wird sichergestellt, indem Träger der freien Jugendhilfe diese Aufgabe übernehmen, die fachlich neutral agieren können und selbst keine betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen betreiben.